



Wichtige Änderungen in Schulbesuchsverordnung und Notenbildungsverordnung

Liebe Eltern,

das Land Baden-Württemberg hat sowohl die **Schulbesuchsverordnung** als auch die **Notenbildungsverordnung** angepasst. Die Anpassungen gelten für G8 und für G9. Wir möchten Sie über die wichtigsten Änderungen informieren. Dabei verzichten wir darauf, Paragraphen zu zitieren. Wir möchten Ihnen nur erläutern, was die Änderungen für Sie und Ihre Kinder bedeuten. Am Ende dieses Dokumentes finden Sie Links zu den Gesetzestexten.

1. Entschuldigungen bei Krankheit oder Verhinderung

- Bitte melden Sie das Fehlen Ihres Kindes **unverzüglich**, spätestens am **zweiten Tag der Verhinderung**.
- Eine schriftliche Entschuldigung ist **nur noch dann nachzureichen, wenn die Schule Sie ausdrücklich dazu auffordert** (z.B. bei auffällig häufigem Fehlen bei Klassenarbeiten).
- Wird eine schriftliche Entschuldigung angefordert, ist diese **unverzüglich** einzureichen.
- Wichtig: Auch bei Klassenarbeiten gilt, dass nur ein **rechtzeitig entschuldigtes Fehlen** als entschuldigt gilt. Unentschuldigte Klassenarbeiten werden mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet.

Um möglichst schnell Klarheit über den Verbleib Ihres Kindes zu haben, bitten wir Sie, Ihr Kind direkt am **ersten Krankheitstag** vor der ersten Stunde krankzumelden.

Der einfachste und schnellste Weg ist, Ihr Kind über **Webuntis** krank zu melden. Dann wird die Abwesenheit direkt mit dem Status „entschuldigt“ versehen und die Sache ist erledigt.

Umgang mit Arztterminen während der Unterrichtszeit.

Sollte es sich nicht vermeiden lassen einen Arzttermin für ihr Kind in die Unterrichtszeit zu legen, so melden Sie es bitte für den Zeitraum des Termines ebenfalls über Webuntis „krank“ und erläutern Sie im Textfeld, dass es sich bei der Abwesenheit um einen Arzttermin handelt. Auch Arzttermine werden als „Verhinderung“ gewertet und sind somit automatisch entschuldigt.

Eine Anleitung zu Webuntis, die auch das Krankmelden erläutert, finden Sie auf unserer Homepage unter [Service → Anleitung elektr. Klassenbuch → Registrierungs- und Nutzungsanleitung](#).

Achtung 1:

Beurlaubungen müssen nach wie vor schriftlich und rechtzeitig im Voraus beantragt werden. Ein Formular zur Beurlaubung finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter [Unterricht → Schulbesuchsverordnung](#).

Achtung 2:

Weil nun auch elektronische Krankmeldungen als entschuldigt gelten, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass Ihre (minderjährigen) Kinder **keinen Zugang** zu Ihrem Webuntisprofil oder Ihrem Mailaccount haben dürfen. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass sich ihre minderjährigen Kinder nicht selbst krankmelden können.



2. Klassenarbeiten in dreistündigen Kernfächern

In manchen Kernfächern gibt es nur noch **drei Wochenstunden** Unterricht.

Entsprechend wurde die Zahl der verpflichtenden Klassenarbeiten angepasst:

- **Vier Arbeiten** in Kernfächern mit mehr als drei Wochenstunden.
- **Drei Arbeiten** in Kernfächern mit drei Wochenstunden.

Damit wird der geringere Stundenumfang berücksichtigt. Es handelt sich dabei um Mindestwerte, d.h. auch in einem dreistündigen Fach dürfen vier Klassenarbeiten geschrieben werden, es ist aber nicht mehr verpflichtend. Die Entscheidung liegt dabei im Ermessen der Lehrkraft.

Wir bitten Sie, diese Änderungen zu beachten und danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei einem reibungslosen Schulalltag.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Maier

Amir Jano

Links zu den Gesetzestexten:

Schulbesuchsverordnung:

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=jlr-SchulBesVBWV7P2>

Notenbildungsverordnung:

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=jlr-NotBildVBWV27P9>